

Geschäftsverzeichnisnr. 7342
Entscheid Nr. 65/2020 vom 7. Mai 2020

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitklärung eines Rundschreibens des FÖD Mobilität und Transportwesen an die Gemeindeverwaltungen vom 9. Oktober 2013, erhoben von Charles Szabo.

Der Verfassungsgerichtshof, Kleine Kammer,

zusammengesetzt aus dem Präsidenten F. Daoût und den referierenden Richtern J.-P. Moerman und J. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 15. Januar 2020 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 20. Januar 2020 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Charles Szabo Klage auf Nichtigkeitsklärung eines Rundschreibens des FÖD Mobilität und Transportwesen an die Gemeindeverwaltungen vom 9. Oktober 2013.

Am 4. Februar 2019 haben die referierenden Richter J.-P. Moerman und J. Moerman in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Präsidenten davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, dem in Kleiner Kammer tagenden Gerichtshof vorzuschlagen, einen Entscheid zu erlassen, in dem festgestellt wird, dass die Nichtigkeitsklage offensichtlich nicht in die Zuständigkeit des Gerichtshofes fällt.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Der Kläger beantragt die Nichtigkeitsklärung, die Revision, die Korrektur oder die Abänderung eines Rundschreibens des FÖD Mobilität und Transportwesen vom 9. Oktober 2013.

B.2. Weder Artikel 142 der Verfassung, noch das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erteilt dem Gerichtshof die Befugnis, ein administratives Rundschreiben für nichtig zu erklären, zu revidieren, zu korrigieren oder abzuändern.

B.3. Die Klage fällt also offensichtlich nicht in die Zuständigkeit des Gerichtshofes.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof, Kleine Kammer,

einstimmig entscheidend,

weist die Klage zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 7. Mai 2020.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

F. Daoût